

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Kantonaler Nutzungsplan "Strafjustizzentrum Muttenz"

ZONENREGLEMENT

44 / KNP / 2 / 0

URSPRÜNGLICHES REGLEMENT
DARF NICHT NACHGEFÜHRT WERDEN

Inhalt:

A.	Allgemeines	1
	Erlass	1
§ 1	Zweck / Ziele	1
§ 2	Bestandteile	1
§ 3	Zonenzuweisung / Zweckbestimmung	1
B.	Bestimmungen zur Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	2
§ 4	Bebauung	2
§ 5	Aussenraum / Erschliessung	3
§ 6	Lärmschutz	3
C.	Schlussbestimmungen	3
§ 7	Ausnahmen	3
§ 8	Inkraftsetzung	3
	Beschlüsse und Inkraftsetzung	4
Anhang 1:	Situation mit Gebäude und Umgebung	5
Anhang 2:	Visualisierungen des Bauprojektes	6

Bearbeitung:

Stierli+Ruggli
 Ingenieure+Raumplaner AG
 Unterdorfstrasse 38
 4415 Lausen
 Telefon 061 / 921 20 11
 Fax 061 / 922 00 42

Auftragsnummer: 44.014
 Verfasser: RC
 Version: rechtskräftig
 Datum: 09. Nov. 2010
 Kontrolle / Freigabe: RC

A. Allgemeines

Erlass

Die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft beschliesst, gestützt auf § 13 Abs. 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 08. Januar 1998, auf den Parzellen Nrn. 7564, 9035 und 9062 in der Gemeinde MuttENZ, den kantonalen Nutzungsplan "Strafjustizzentrum MuttENZ".

§ 1 Zweck / Ziele

¹ Der kantonale Nutzungsplan "Strafjustizzentrum MuttENZ" bezweckt eine geregelte Nutzung innerhalb des festgelegten Perimeters.

² Mit dieser kantonalen Nutzungsplanung werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Strafjustizzentrums.
- Ablösung der Teilzonenvorschriften "Bahnhofplatz" auf einem Teil der Parzellen Nrn. 326 und 7564 sowie auf der Parzelle Nr. 9062.

§ 2 Bestandteile

¹ Der kantonale Nutzungsplan "Strafjustizzentrum MuttENZ" besteht aus:

- dem Zonenplan zum kantonalen Nutzungsplan "Strafjustizzentrum MuttENZ", Situationsplan 1:500 und
- dem Zonenreglement zum kantonalen Nutzungsplan "Strafjustizzentrum MuttENZ".

§ 3 Zonenzuweisung / Zweckbestimmung

¹ Das Areal der Parzellen Nrn. 7564, 9035 und 9062 ist der Zone für öffentliche Werke und Anlagen (öW+A) gemäss § 24 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) zugewiesen.

² Zweckbestimmung der Zone für öffentliche Werke und Anlagen auf den Parzellen Nrn. 7564 und 9035: Strafjustizzentrum mit Strafverfolgungsbehörde und Bezirksgefängnis.

³ Zweckbestimmung der Zone für öffentliche Werke und Anlagen auf der Parzelle Nr. 9062: bauliche Reserve für das Strafjustizzentrum sowie mit dem Strafjustizzentrum verträgliche Nebennutzungen.

B. Bestimmungen zur Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

§ 4 Bebauung

¹ Die Bebauung des Areals ist als städtebauliche Einheit auszubilden. Sie ist hinsichtlich Architektur, Material und Farbe sorgfältig aufeinander abzustimmen, damit ein ästhetisch ansprechender, harmonischer Gesamteindruck entsteht.

² Die oberirdische Bebauung auf den Parzellen Nr. 7564 und 9035 erfolgt ausschliesslich in dem im kantonalen Nutzungsplan "Strafjustizzentrum MuttENZ", Situationsplan 1:500 definierten Baubereich. Als Grundlage für die Bebauung und die Gestaltung des Baukörpers im definierten Baubereich dient das "Bauprojekt Strafjustizzentrum" (siehe Anhang 1 und 2).

³ Das maximal zulässige bauliche Nutzungsmass für den Baubereich auf der Parzelle 7564 umfasst eine Bruttogeschossfläche (BGF) von 12'000 m². Die BGF wird nach dem Zonenreglement Siedlung der Gemeinde MuttENZ (Stand: 22. November 2005) berechnet.

⁴ Für den Baubereich gilt eine maximale Höhenbeschränkung, welche mittels einer Höhenkote auf die Oberkante der rohen Dachkonstruktion festgelegt ist. Die Kote der Höhenbeschränkung liegt auf 299.80 m ü. M. Als Referenzhöhenfixpunkt dient bei der Höhenfestlegung die nordöstliche Parzellenecke der Parzelle 7564 mit einer Kote ab gewachsenem Terrain von 281.10 m ü. M (siehe kantonaler Nutzungsplan, "Strafjustizzentrum MuttENZ", Situation 1:500).

⁵ Bei einer baulichen Erweiterung bzw. Ergänzung auf der Parzelle Nr. 9062 sind die städtebaulichen Merkmale der Baute auf der Parzelle Nr. 7564 hinsichtlich Architektur, Materialisierung und Farbgebung fortzuführen. Der bestehende P+R-Parkplatz auf der Parzelle Nr. 9062 darf bis spätestens zum Zeitpunkt der Beanspruchung der Reserve gemäss § 3 Abs. 3 im Betrieb bleiben.

⁶ Die Lage und das Nutzungsmass der baulichen Erweiterung auf der Parzelle Nr. 9062 sind im Rahmen eines Planungsverfahrens im Zusammenhang mit dem Bahnhofsgelände zu evaluieren und anschliessend mittels einer Mutation zu diesem kantonalen Nutzungsplan verbindlich festzusetzen. Als Höhenbeschränkung der baulichen Erweiterung auf der Parzelle Nr. 9062 gelten die Bestimmungen gemäss § 4 Abs. 4.

⁷ Auf dem Dach sind technische Anlagen und Einrichtungen für die Gebäudeinfrastruktur und zur Energieversorgung sowie Aufbauten zur Belichtung und Überbauten zur Belichtung der Innenhöfe (bis zu einer Höhenkote 303.10 m ü. M., OK rohe Dachkonstruktion) gestattet.

⁸ Flachdächer sind extensiv zu begrünen.

⁹ Für die Bebauung gelten die Anforderungen des MINERGIE®-Standards.

§ 5 Aussenraum / Erschliessung

¹ Als Grundlage für die Nutzung und die Gestaltung des Aussenraumes sowie die Erschliessung dient das "Bauprojekt Strafjustizzentrum" (siehe Anhang 1 und 2).

² Besucherparkplätze sind entlang der Grenzacherstrasse anzuordnen. In der Nähe des Gebäudeeingangs sind 2 - 4 Behinderten-Parkplätze anzuordnen und entsprechend zu markieren.

³ Entlang der Besucherparkierung ist ein Fussgängerweg von mindestens 2.0 m Breite zu erstellen. Im Grundbuch ist ein entsprechendes öffentliches Durchgangsrecht zu Gunsten der Einwohnergemeinde MuttENZ einzutragen.

⁴ Der Aussenraum beim Gebäudehauptzugang ist als gestalteter und öffentlich zugänglicher Platz anzulegen.

⁵ Entlang der Grenzacherstrasse ist der Aussenraum bereichsweise zu begrünen und mit Bäumen (kronenbildend) zu bepflanzen. Davon ausgenommen ist der Bereich mit vorgesehener Parkierung entlang der Grenzacherstrasse.

⁶ Für die Baum- und Grünflächenbepflanzung sind standortgerechte und einheimische Arten zu wählen.

⁷ Für die definitive Anlage des Aussenraumes und der Erschliessung ist im Baugesuchungsverfahren ein verbindlicher Umgebungsplan, mindestens im Massstab 1:200, einzureichen. Der Umgebungsplan beinhaltet insbesondere die Lage und die Ausgestaltung der Erschliessungsflächen und des Platzes mit den öffentlichen Bereichen, die Lage der Parkierung und der Veloabstellanlagen, die Lage der Grünflächen und der Baumstandorte.

§ 6 Lärmschutz

Für das Areal des kantonalen Nutzungsplanes "Strafjustizzentrum MuttENZ" gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe (ES) III.

C. Schlussbestimmungen

§ 7 Ausnahmen

Der Regierungsrat kann mit der Zustimmung des Gemeinderates MuttENZ bei der Baubewilligungsbehörde schriftlich und begründet Ausnahmen von den Zonenvorschriften beantragen.

§ 8 Inkraftsetzung

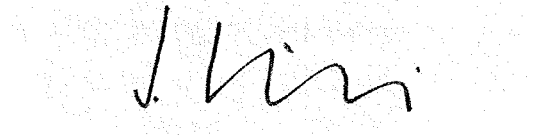
Der kantonale Nutzungsplan "Strafjustizzentrum MuttENZ" wird mit der Ausstellung der Rechtskraftbescheinigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion rechtskräftig.

Beschlüsse und Inkraftsetzung

Beschluss der Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Vorsteher:

Beschluss Nr. 137 vom 21. September 2010



Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt
Nr. 39 vom 30. September 2010

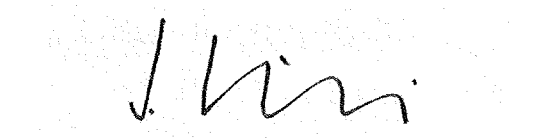
Planaufgabe: 01. Oktober bis 01. November 2010

Genehmigung des kantonalen Richtplanes Basel-Landschaft
durch den Bundesrat vom 08. September 2010

Rechtskraftbescheinigung der Bau- und
Umweltschutzdirektion

Der Vorsteher:

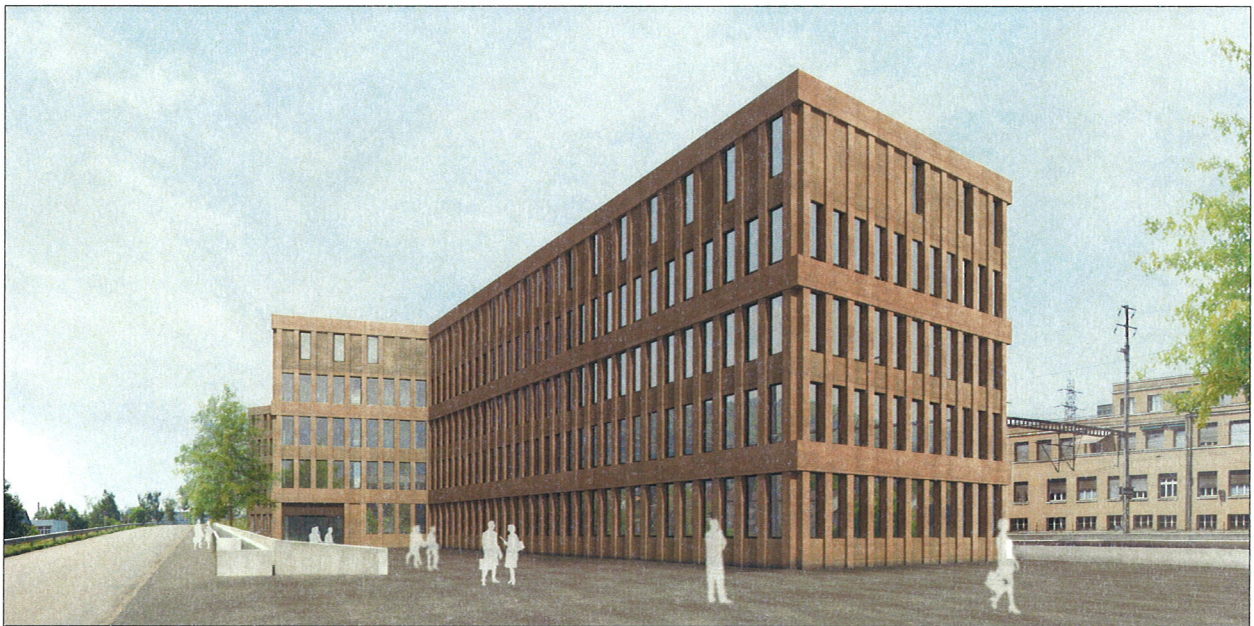
Beschluss Nr. 459 vom 09. November 2010



Anhang 1: Situation mit Gebäude und Umgebung



Anhang 2: Visualisierungen des Bauprojektes



Visualisierung Süd-Ost-Fassade



Visualisierung Nord-Ost-Fassade